



Vergaberichtlinien

Crescere Stiftung Bodensee, Konstanz

Vergaberichtlinien für die Vergabe von Mitteln aus den Erträgen der Crescere Stiftung Bodensee

§ 1. Förderziele

1. Die Stiftung wird nach Ihrer Zweckbestimmung und dem Willen des Stifters Thomas Seger im Bereich Wissenschaft und Bildung, Soziales sowie Kunst und Kultur tätig.
2. Aus den Erträgen der Crescere Stiftung Bodensee sollen folgende Zwecke gefördert werden:
 - a. Wissenschaft und Forschung
 - b. Bildung und Erziehung
 - c. Wohlfahrtswesen
 - d. bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - e. Jugend und Altenhilfe
 - f. Kunst und Kultur
 - g. Sport
3. Die Förderung kann nach Schwerpunkten erfolgen, die vom Kuratorium festgelegt werden.

An die geförderten Institutionen und Menschen, eigene Vorhaben sowie Projekte Dritter stellt die Stiftung den Anspruch an hohe Qualität und beispielhafte Bedeutung.

4. Die Stiftung fördert insbesondere Projekte im deutschen Bodenseeraum, namentlich in Konstanz. Förderungen von Projekten außerhalb der vorgenannten Region sind im Einzelfall möglich.

§ 2. Kein Rechtsanspruch auf Förderung und Anschlussförderung

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Crescere Stiftung Bodensee besteht nicht.
2. Eine bereits bewilligte und ausgezahlte Förderung begründet keinen Anspruch auf Anschlussförderung oder die Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers.

§ 3. Fördermaßnahmen

1. Die Förderung kann nach Schwerpunkten erfolgen, die vom Kuratorium pro Kalenderjahr festgelegt werden.
2. Die Stiftung fördert nur einzelne, abgegrenzte und nicht begonnene Vorhaben (Projektförderung).
3. Die Förderung von Einzelpersonen, z.B. durch Stipendien, aber auch von Projekten ist möglich.

§ 4. Subsidiarität

1. Die Stiftung fördert nur einzeln abgegrenzte und noch nicht begonnene Vorhaben.
2. Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, bei denen nicht Staat, kommunale Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungen in der Pflicht stehen, diese zu finanzieren.
In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
3. Eine Förderung erfolgt nach der Dringlichkeit und Bedeutung des einzelnen Vorhabens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln.
4. Für laufende Betriebs- und Unterhaltskosten eines Projektes wird keine Förderung gewährt. Ebenso gewährt die Stiftung keine Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers (keine institutionelle Förderung).
5. Bei der Messung der Höhe der Zuwendungen sind Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

Die Zuwendung wird von daher grundsätzlich, lediglich als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt und zwar

- a. nach einem bestimmten vom Hundertsatz oder Anteil (Anteilsfinanzierung),
- b. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung wegen Ausgaben nicht noch über eigene oder fremde Mittel zu decken im Stande ist (Fehlbedarfsfinanzierung),
- c. mit einem festen Betrag an den Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung).

§ 5. Umfang der gesamten Förderfähigkeit

Bei Förderung und Bewilligung der Stiftung ist zu beachten, dass das Stiftungsvermögen auf die Dauer in der Substanz zu erhalten ist.

§ 6 Antrags / Bewerbungsverfahren

1. Die Bewilligung einer Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
Ein formelles Antragsverfahren besteht nicht.
Anträge können nur aufgrund von Aufforderung durch den Vorstand oder das Kuratorium an die Stiftung gestellt werden.
2. Aus dem Antrag müssen die Zielsetzungen des Projekts, die Kosten, die geplante Gesamtfinanzierung und die Höhe der angestrebten Förderung durch die Stiftung ersichtlich sein.
3. Handelt es sich bei einem Antragsteller / Projektträger um eine juristische Person des Privatrechtes, so ist dem Antrag die Kopie einer gültigen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit beizufügen.
Antragsfristen bestehen nicht.
4. Im Regelfall wird über Anträge zweimal im Jahr, jeweils in einem Halbjahr nach einer vorangegangenen Sitzung des Kuratoriums entschieden.

§ 7. Entscheidungszuständigkeit und Mitwirkung des Kuratoriums

1. Über Förderungen entscheidet grundsätzlich der Vorstand, wobei über Förderungen bis zu 25% des Jahresbudgets der Vorstand ausschließlich in eigener Zuständigkeit entscheidet.
2. Vor Bewilligung einzelner Förderungsmaßnahmen, die jeweils mehr als 5% des Jahresbudgets der Stiftung in Anspruch nehmen würden, ist die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

Alle Förderungen sind dem Kuratorium vorab zur Kenntnisnahme zusammen mit einer Stellungnahme des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

3. Das Kuratorium entscheidet durch Mehrheitsbeschluss oder durch schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren (auch per E-Mail), ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss, wenn an der Abstimmung innerhalb der gesetzten Abstimmungsfrist mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums teilnehmen.

§ 8. Anzeigepflichten / Abrechnung

1. Ergeben sich nach der Antragsbewilligung während des Förderzeitraum, oder während des Projektverlaufs Änderungen gegenüber den im Förderantrag geltend gemachten Angaben, insbesondere in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber), ist der Vorstand der Crescere Stiftung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
2. Wird der Anzeigepflicht nicht nachgekommen, behält sich die Crescere Stiftung Bodensee die Kürzung bereits bewilligter Fördermittel vor.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Projekten mit einer mehrjährigen Förderung drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres und ansonsten 6 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks einen Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittels einschließlich eines Berichts über das geförderte Projekt und deren Ergebnisse zu erbringen. Der Nachweis muss durch prüfungsfähige Unterlagen belegt werden.
4. Die Stiftung behält sich das Recht vor, den Nachweis durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen auch an Ort und Stelle zu überprüfen oder durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen. Die Prüfung hat auch festzustellen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.
Ergibt die Prüfung, dass die Fördermittel nicht entsprechend den Bedingungen der Bewilligungsbenachrichtigung des Fördervertrages verwendet wurden, kann die Zuwendung unter Berechnung eines Zinses in Höhe von 5% zurückgefordert werden. Über eine Rückzahlung entscheidet das Kuratorium.

§ 9. Ausschlüsse

1. Die Verwendung von einer für die Projektförderung vorgesehenen Stiftungsmittel für nicht projektgebundene Mittel ist nicht möglich.
2. Die Finanzierung laufender Kosten (z.B. der allgemeinen Lebenshaltung) und langfristige Investitionskosten sind ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Kuratorium.
3. Bereits begonnene Projekte werden nicht gefördert.

§ 10. Weitere Rückzahlungsverpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger muss die erhaltene Zuwendung / Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzahlen,

1. wenn er eine zu hohe Zuwendung erhalten hat, weil nach der Bewilligung sich die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszweckes ermäßigt haben oder die Eigenmittel nicht, der im Finanzierungsplan aufgewiesenen Höhe entsprechen, Deckungsmittel bzw. Drittmittel sich erhöht haben oder neue Deckungsmittel / Drittmittel hinzugekommen sind,
2. wenn die Zuwendung zweckentfremdet wird,
3. wenn das mit der Zuwendung geförderte Projekt von einem anderen öffentlichen oder privaten Träger übernommen wird,
4. wenn der Zuwendungsempfänger aufgelöst wird oder er seine Tätigkeit einstellt und von daher zu erwarten ist, dass der Förderzweck nicht erreicht wird,
5. wenn in Folge bestehender oder drohender Zahlungsunfähigkeit, wegen Überschuldung oder betriebener Zwangsvollstreckung in das betriebliche Vermögen des Zuwendungsempfängers zu erwarten ist, dass der Förderzweck nicht erreicht wird.

§ 11. Schluss

Die Vergaberichtlinien wurden durch das Kuratorium im Umlaufverfahren am (Datum) beschlossen.

Auf die Vergaberichtlinien / Förderungsgrundsätze ist in Veröffentlichungen / auf der Website der Stiftung hinzuweisen.

Die Vergaberichtlinien sind als wesentlicher Vertragsbestandteil aufzunehmen.